

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	571/2014-2
Stand	03.09.2014

Betreff 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende 6. Änderung der Hebesatzsatzung vom 21.03.1997 zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 6. Änderung der Hebesatzsatzung:

6. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), hat der Rat der Stadt Bornheim am folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 260 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 500 v. H.
2. Gewerbesteuer 485 v. H.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2012/2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Darstellung eines Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2022 im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) beschlossen. Die zum Haushaltsausgleich erforderlichen Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer wurden beginnend im Haushaltsjahr 2013 in jedem zweiten Haushaltsjahr berücksichtigt

Mit der vom Rat am 24.05.2012 beschlossenen 5. Änderung der Hebesatzsatzung wurden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

§ 1: Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 470 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 465 v.H. . |

Die 5. Satzungsänderung trat am 01.01.2013 in Kraft.

Mit der Aufstellung des Entwurfes des Doppelhaushaltes für die Jahre 2015 und 2016 sowie der zweiten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2024 wurden die Hebesätze wie sie mit der erstmaligen Aufstellung des HSK für die Dauer bis ins Jahr 2021 festgelegt wurden, einbezogen.

Für das Haushaltsjahr 2015 handelt sich um folgende Hebesätze:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. (unverändert) |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 485 v.H. . |

Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf den vorgelegten Haushaltsentwurf 2015 / 206 und die Fortschreibung des HSK 2015 bis 2024 verwiesen.

Dem aktuell vorliegenden Evaluationsbericht der Landesregierung NRW zu den Erfolgen des Stärkungspaktes in den Jahren 2012 und 2013 ist zu entnehmen, dass die steuerlichen Konsolidierungsmaßnahmen in den beiden Jahren einen Konsolidierungsanteil von jeweils 26 % hatten.

Die durchschnittlichen Hebesätze liegen in den Stärkungspaktkommunen

- für die Grundsteuer B bei 611 Punkten
- für die Gewerbesteuer bei 483 Punkten.

Im Rhein-Sieg-Kreis plant die Mehrheit der Kommunen in den kommenden Jahren sukzessive Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B, teilweise im Jahresrhythmus. In drei Kommunen sehen die derzeitigen Planungen für das Jahr 2020 Hebesätze für die Grundsteuer B von weit über 600 %-Punkten vor.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im vorgelegten Haushaltsentwurf 2015 / 2016 und in der Fortschreibung des HSK 2015 bis 2024 berücksichtigt.